

# **Förder- und Gönnerverein**

*für Menschen mit Autismus und Mehrfachbehinderung*

## *Statuten*

**Ausgabe vom 23.04.2009**

## **1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen *Förder- und Gönnerverein für Menschen mit Autismus und Mehrfachbehinderung*, nachstehend ELFÖR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz des ELFÖR befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## **2 Zweck und Tätigkeit**

- 2.1 Der ELFÖR unterstützt Projekte für Menschen mit Autismus und Mehrfachbehinderung im Kanton Bern, die weder von der Invalidenversicherung (IV) noch vom Kanton finanziell unterstützt werden. Er fördert das Verständnis für das Verhalten und die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus und Mehrfachbehinderung.
- 2.2 Der ELFÖR verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - Mittelbeschaffung zur Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen
  - Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Autismus
  - Erfahrungsaustausch
  - Kontakt zu privaten und öffentlichen Institutionen des BehindertenwesensDer ELFÖR verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der ELFÖR setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern (Einzelmitgliedschaft) zusammen.
- 3.2 Aktivmitglieder können Eltern, Angehörige, gesetzliche Vertreter und Betreuende von Menschen mit Autismus und Mehrfachbehinderung sowie andere Interessierte werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch Einzahlung des Jahresbeitrages und berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3.3 Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch Einzahlung eines freien Gönnerbeitrages werden. Es ist berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **4 Organisation**

- 4.1 Die Organe sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Kontrollstelle
- 4.2 Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Im Falle einer externen Kontrollstelle ist eine Entschädigung durch den Vorstand zu beschliessen.

## **5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 5.2 Darüber hinaus kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im Vereinsinteresse als nötig erscheint oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Zu einer Mitgliederversammlung sind die Aktivmitglieder 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

## **6 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle aus wichtigen Gründen
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Änderungen der Statuten
- k) Beschluss über die Auflösung des ELFÖR

## **7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlungen werden von der Vereinspräsidentin / vom Vereinspräsidenten geleitet, bei deren / dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (einfaches Mehr) aller anwesenden Aktivmitglieder, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.
- 7.3 Bei Beschlüssen über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
- 7.4 Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 7.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die Mitgliederversammlung beschliesse die geheime Stimmabgabe.

## **8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht mindestens aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, einer Sekretärin oder einem Sekretär sowie einer Kassierin oder einem Kassier, höchstens aber aus sieben Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.
- 8.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er führt namentlich die laufenden Geschäfte wie das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets, die Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand vertritt den ELFÖR gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## **9 Kontrollstelle**

- 9.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie werden auf vier Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Revisoren sein. Mit der Revision kann auch eine externe Kontrollstelle beauftragt werden.
- 9.2 Die Revision der Vereinsrechnung wird jährlich nach Rechnungsabschluss durch die Kontrollstelle durchgeführt. Die Kontrollstelle erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11 Beiträge, Vermögen**

11.1 Die Einnahmequellen des ELFÖR sind:

- Beiträge von Aktivmitgliedern
- Freie Beiträge von Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen, Legate
- Vermögenserträge

11.2 Bei Eintritt und Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der vollständige Beitrag geschuldet.

11.3 Die Beiträge der Aktivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

11.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **12 Haftung der Mitglieder**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13 Auflösung**

13.1 Die Auflösung des ELFÖR kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden.

13.2 Für den Auflösungsbeschluss sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder (inklusive Stimmenthaltungen) notwendig. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

13.3 Das Liquidationsergebnis ist in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation zu überweisen, die ähnliche Ziele verfolgt.

## **14. Übergangsbestimmungen**

Die vom Eltern- und Förderverein der Raffael-Stiftung (ELFÖR) und dem Gönnerverein der Raffael-Stiftung eingebrachten finanziellen Mittel werden in der Jahresrechnung (Bilanz) bis zu deren vollständigen Verwendung gesondert ausgewiesen.

## **15. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden am 23.04.2009 anlässlich der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Vereinspräsident:

Der Sekretär:

Ch. Jäger

U. Schüpbach